

Allgemeine Geschäftsbedingungen STROM AGIL der N-ERGIE Aktiengesellschaft

Stand April 2026

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Verträge über die Lieferung von Strom mit STROM AGIL für private, gewerbliche und landwirtschaftliche Zwecke sowie die Visualisierung des Stromverbrauchs gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der N-ERGIE Aktiengesellschaft (nachfolgend auch N-ERGIE genannt). Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sich die N-ERGIE mit deren Einbeziehung im Rahmen einer Individualabrede einverstanden erklärt.
- (2) Voraussetzungen für die Lieferung mit STROM AGIL sind:
 - das Vorhandensein eines intelligenten Messsystems, das für die Übertragung von Verbrauchsdaten mit ¼ Stunden Werten konfiguriert ist
 - die Registrierung im geschlossenen N-ERGIE Kundenportal (Online-Services)
 - kein Jahresverbrauch über 100.000 Kilowattstunden (kWh)
 - keine Leistungsmessung

§ 2 Angebot, Annahme, Kommunikation und Abwicklung

- (1) Angebote der N-ERGIE sind freibleibend und unverbindlich. Der Kunde unterbreitet der N-ERGIE durch Übermittlung des ausgefüllten Auftrags ein Angebot auf Abschluss des Vertrags.
- (2) Soweit die Vertragspartner keine abweichende Individualabrede treffen, kommt der Vertrag zustande, wenn die N-ERGIE ihn innerhalb von vier Wochen in Textform per E-Mail bestätigt (Vertragsbestätigung).
- (3) Um die Online-Vertragsabwicklung und die Visualisierung des Verbrauchs gewährleisten zu können, ist der Kunde verpflichtet, sich spätestens mit Lieferbeginn unter wahrheitsgemäßer Angabe seiner Daten für das Kundenportal („Online-Services“) der N-ERGIE zu registrieren und für seine Anliegen die dortigen Online-Services zu nutzen. Änderungen der zur Vertragsdurchführung erforderlichen Daten, insbesondere E-Mail-Adresse und Bankverbindung, sind vom Kunden unverzüglich und eigenständig im Kundenportal durchzuführen.
- (4) Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf den postalischen Versand von Mitteilungen für die Dauer des Vertrages. Mitteilungen wie z. B. Rechnungen, Preis Anpassungen oder Anpassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden ausschließlich per E-Mail zugesendet oder in das Kundenportal eingestellt. Die N-ERGIE wird den Kunden per E-Mail mit Angabe des Betreffs über neue Nachrichten im Kundenportal informieren.

§ 3 Zeitpunkt und Umfang der Lieferung

- (1) Die N-ERGIE ist verpflichtet, Elektrizität entsprechend dem Bedarf des Kunden für die Dauer des Vertrags im vertraglich vereinbarten Umfang zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die N-ERGIE schließt die Verträge, die zur Durchführung und Abrechnung der Stromlieferung erforderlich sind, mit dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber im eigenen Namen ab, soweit nicht der Kunde selbst Vertragspartner des Netzbetreibers und/oder des Messstellenbetreibers ist.
- (3) Die Stromlieferung beginnt mit der tatsächlichen Aufnahme der Stromlieferung durch die N-ERGIE. Die Lieferung beginnt nicht früher als zu dem vom Kunden angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zum bestätigten Ende des Vertrags mit dem bisherigen Stromlieferanten und nicht vor Ablauf von 14 Tagen nach Vertragsschluss (§ 2 Absatz 2). Der tatsächliche Lieferbeginn wird in der Vertragsbestätigung mitgeteilt.
- (4) Die N-ERGIE ist zur Belieferung nicht verpflichtet, sofern die Lieferstelle des Kunden gesperrt ist oder aus sonstigen von der N-ERGIE nicht zu vertretenden Gründen für eine Belieferung nicht zur Verfügung steht.
- (5) Die N-ERGIE ist von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder soweit und solange die N-ERGIE an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (6) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist die N-ERGIE, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, sofern die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der N-ERGIE beruht. Die N-ERGIE ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 4 Visualisierung

- (1) Der Kunde willigt ein, dass die durch das intelligente Messsystem automatisch erfassten Verbrauchsdaten von der N-ERGIE Aktiengesellschaft mittels elektronischer Datenverarbeitung aufbereitet und angereichert durch eine monetäre Bewertung im persönlichen Bereich des N-ERGIE Kundenportals visuell dargestellt werden dürfen.
- (2) Der Kunde erteilt seine Zustimmung für weitere Services im Zusammenhang mit der Visualisierung. Dabei handelt es sich um Dienste, die eine Benachrichtigung über Mobiltelefon (bspw. in Form von Push-Benachrichtigungen) oder E-Mail voraussetzen.
- (3) Der Zeitraum der visuellen Darstellung startet mit dem Lieferbeginn und umfasst maximal das laufende und die beiden vorangegangenen Kalenderjahre. Ab dem Zeitpunkt des Lieferendes können die Daten nicht mehr eingesehen werden. Die nicht mehr benötigten personalisierten Daten werden mindestens einmal jährlich gelöscht.

§ 5 Vertragslaufzeit, Vertragsverlängerung, Kündigung, Form von Kündigungserklärungen

- (1) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- (2) Zudem sind sowohl der Kunde als auch die N-ERGIE berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn ein Stromlieferungsvertrag mit einem anderen Energieversorger (z. B. Vorversorger) für die Lieferstelle besteht. Gleiches gilt, wenn eine Belieferung an der Lieferstelle aus sonstigen von der N-ERGIE nicht zu vertretenden Gründen zum Vertragsschluss begonnen werden kann, insbesondere wenn eine Ausnahme vom Leistungsumfang gemäß § 1 Abs. 2 gegeben ist. Die N-ERGIE wird den Kunden unverzüglich über die Nichtdurchführbarkeit der Belieferung informieren und etwaige vom Kunden bereits geleistete Gegenleistungen unverzüglich erstatten.
- (3) Die vorstehenden Regelungen lassen das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.
- (4) Eine Kündigung des Vertrags bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Die N-ERGIE wird eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von einer Woche nach Eingang in Textform bestätigen.
- (5) Die N-ERGIE wird keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines zügigen Wechsels des Lieferanten, verlangen.
- (6) Im Falle eines Umzugs endet der Stromlieferungsvertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 6 Strompreis und Preisänderungen

- (1) Der Kunde vergütet der N-ERGIE einen Strompreis als Gesamtpreis. Er setzt sich zusammen aus einem jährlichen Grundpreis sowie einem Verbrauchspreis und einem tageszeitvariablen Börsenpreis je kWh für Strom. Zu diesen Preisen werden gegebenenfalls die Entgelte des Messstellenbetriebs (Messentgelt) und der Netznutzung in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet, soweit diese der N-ERGIE in Rechnung gestellt werden. Der Strompreis enthält derzeit die folgenden Kosten: Vertriebskosten (inkl. der Beschaffungsnebenkosten, wie z. B. Ausgleichsenergie, Mehr-/Mindermengen, Bilanzierungskosten und Kosten für Dienstleister), die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, wenn nicht vom Kunden selbst abgeschlossen, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte für die Netznutzung (ggf. mit Netzentgeltreduzierungen durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG) sowie die weiteren Kostenbestandteile der Netznutzung, wie derzeit die Konzessionsabgabe, die KWKG-Umlage, die Offshore-Netzumlage und der Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 2024 § 19 StromNEV-Umlage).
- (2) Der tageszeitvariable Börsenpreis der Energiebörse European Power Exchange (EPEX) entspricht den reinen Beschaffungskosten. Für die Ermittlung des tageszeitvariablen Börsenpreises werden für die tatsächliche Liefermenge je ¼ Stunde die Notierungen der EPEX-Spot SE: Day-Ahead Auction 15 min DE-LU herangezogen. Sollte die EPEX keinen Preis mehr ermitteln oder veröffentlichen, so treten an deren Stelle die diesen Preisen und Indizes hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Preise und Indizes. Das Gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr durch die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuständigen Stellen erfolgen. Die jeweils gültigen EPEX-Spot-Preise für den Folgetag können im Kundenportal unter www.n-ergie.de oder www.epexspot.com/en/market-data eingesehen werden.
- (3) Grund- und Verbrauchspreis betreffende Preisänderungen durch die N-ERGIE erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die N-ERGIE sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Abs. 1 maßgeblich sind. Die N-ERGIE ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die N-ERGIE verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- (4) Die N-ERGIE nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die N-ERGIE hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die N-ERGIE Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- (5) Änderungen der Preise werden erst nach Mitteilung per E-Mail an den Kunden wirksam, die spätestens einen Monat vor Eintritt der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die N-ERGIE wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der Mitteilung per E-Mail an den Kunden die Änderung in den Online-Services veröffentlichen.
- (6) Ändert die N-ERGIE die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung gegenüber der N-ERGIE zu kündigen. Hierauf wird die N-ERGIE den Kunden in der Mitteilung per E-Mail über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die N-ERGIE hat die Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 5 bleibt unberührt.
- (7) Abweichend von den vorstehenden Ziffern 3 bis 6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Anknüpfung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- (8) Die Ziffern 3 bis 6 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

§ 7 Umfang der Preisgarantie

- (1) Eine vereinbarte Preisgarantie für Verbrauchs- und Grundpreis besteht ab dem Zeitpunkt des Lieferbeginns, frühestens jedoch mit dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt, für den zwischen der N-ERGIE und dem Kunden vereinbarten Zeitraum der Preisgarantie und endet mit Ablauf dieses Zeitraums automatisch, auch wenn das Vertragsverhältnis im Übrigen durch die Vertragspartner fortgesetzt wird. Nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums der Preisgarantie finden die Regelungen des vorstehenden § 6 uneingeschränkt Anwendung.

§ 8 Entgelte des Messstellenbetriebs

- (1) Die Entgelte des Messstellenbetriebs werden in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet, soweit diese der N-ERGIE in Rechnung gestellt werden. Gleiches gilt, wenn der Kunde gemäß §§ 5 ff. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) selbst einen Vertrag mit einem Wettbewerblichen Messstellenbetreiber über den Messstellenbetrieb für die Lieferstelle schließt und die Erhebung der Entgelte durch die N-ERGIE im Auftrag des Messstellenbetreibers erfolgt.
- (2) Die jeweils aktuellen Entgelte für den Messstellenbetrieb sind auf der Internetseite des grundzuständigen Messstellenbetreibers veröffentlicht. Bei einem Wettbewerblichen Messstellenbetrieb werden die Entgelte im Vertragsverhältnis zum Messstellenbetrieb vereinbart.

§ 9 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Die vorliegenden Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, insbesondere auf dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV), dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sowie Entscheidungen von Verwaltung und Rechtsprechung. Sollten sich diese Rahmenbedingungen ändern, ist die N-ERGIE berechtigt, diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise und wesentlicher Vertragsbestandteile (z. B. Umfang der Lieferung, Vertragslaufzeit, Kündigung) – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich machen. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist. Für Preisänderungen gelten § 6 und § 7.
- (2) Anpassungen dieser Bedingungen sind jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung per E-Mail gegenüber dem Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen muss. Darüber hinaus können die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch jederzeit unter der Internetadresse www.n-ergie.de eingesehen werden.
- (3) Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Kunde bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt, den Stromlieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist in Textform zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die N-ERGIE den Kunden ausdrücklich hinweisen.
- (4) Macht der Kunde nicht von seinem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, gelten Änderungen als vom Kunden genehmigt, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen nach der Mitteilung der Änderung in Textform widerspricht. Die N-ERGIE weist bei der Bekanntgabe der Änderung darauf hin, dass diese, bei nicht rechtzeitigem Widerspruch des Kunden gegen die Änderung, zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt gilt.

§ 10 Ablesung

- (1) Der von der N-ERGIE gelieferte Strom wird durch die in der Kundenanlage eingebaute Messeinrichtung nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
- (2) Die N-ERGIE ist berechtigt, zur Ermittlung des Verbrauchs für die Zwecke der Abrechnung den Zählerstand oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber oder von dem die Ablesung durchführenden Dritten erhalten hat.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich außerdem, auf Aufforderung der N-ERGIE bzw. des Netzbetreibers oder Messstellenbetreibers seine Zählerstände mit Angabe des Ablesedatums fristgerecht mitzuteilen.
- (4) Der Zählerstand kann zum Zweck der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder aufgrund eines berechtigten Interesses der N-ERGIE an einer Überprüfung des Zählerstandes von der N-ERGIE und/oder einem Beauftragten der N-ERGIE abgelesen oder auf Verlangen der N-ERGIE durch selbstständiges Ablesen durch den Kunden ermittelt werden. Wenn es für den Kunden nicht zumutbar ist (z. B. wegen Krankheit, Gebrechen oder Behinderung), den Zählerstand selbst abzulesen, kann er der Selbstablesung im Einzelfall widersprechen. Ist dieser Widerspruch berechtigt, wird die N-ERGIE kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.
- (5) Wenn der Zutritt zu den Messeinrichtungen nicht möglich ist, kann die N-ERGIE den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Der Verbrauch wird auch dann auf die eben ausgeführte Art geschätzt, wenn der Kunde eine Selbstablesung nicht oder aber verspätet vornimmt, obwohl er nach Abs. 1 hierzu verpflichtet ist.

§ 11 Zutrittsrecht

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der N-ERGIE, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung der Belieferung nach Maßgabe des § 18 erforderlich ist. Dabei wird der Kunde mindestens eine Woche vorher durch einen Aushang am oder im Haus oder durch eine schriftliche Mitteilung der N-ERGIE informiert. Gleichzeitig wird dem Kunden mindestens ein Ersatztermin angeboten.

§ 12 Abrechnung, Anrechnung Bonusbetrag

- (1) Der Abrechnungszeitraum wird von der N-ERGIE festgelegt, die Abrechnung erfolgt monatlich.
- (2) Sofern der Kunde zum Empfang von elektronischen Rechnungen i. S. v. § 14 (1) UStG (E-Rechnung) verpflichtet ist, hat er dies der N-ERGIE unverzüglich mitzuteilen. Für die Übermittlung der E-Rechnung gelten die Regelungen gemäß § 2 (3) und (4).
- (3) Hinsichtlich des Datenformats für den elektronischen Rechnungsdatenaustausch vereinbaren die Vertragspartner das Datenformat ZUGFeRD. Andere Formate werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- (4) Soweit die Vertragspartner bei Vertragsabschluss einen einmaligen Bonus für den Abschluss des Vertrags vereinbart haben, berücksichtigt die N-ERGIE den Bonus nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit. Wenn der Kunde den Vertrag während der Erstvertragslaufzeit wegen einer Änderung der Preise oder Vertragsbedingungen kündigt, erhält er den Bonus zeitanteilig mit der Schlussrechnung. Dies gilt nur, wenn der Kunde zum Zeitpunkt der Kündigung bereits zu den Bedingungen dieses Vertrags beliefert wird. Gleiches gilt, wenn die N-ERGIE den Vertrag im Falle eines Umzuges des Kunden nicht weiter fortführt. Voraussetzung für den Bonus ist, dass die vertragliche Entnahmestelle in den letzten sechs Monaten vor Abschluss des Vertrags nicht von der N-ERGIE mit Strom beliefert wurde und der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen ist.

§ 13 Berechnungsfehler

- (1) Bei Fehlern der Messeinrichtungen außerhalb der Verkehrsfehlergrenzen oder Fehlern in der Ermittlung des Rechnungsbetrags wird dem Kunden der Betrag erstattet, den er zu viel bezahlt hat. Sollte der geleistete Betrag zu niedrig sein, so muss der Kunde den Fehlbetrag nachentrichten. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung den Zählerstand nicht an, ermittelt die N-ERGIE den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch eine Schätzung. Die Schätzung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung erfolgt aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grundlage eines vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung gilt Folgendes: Grundlage für die Nachberechnung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch.
- (2) Ansprüche nach Abs. 1 beschränken sich auf den letzten Ableszeitraum vor Feststellung des Fehlers. Kann die Auswirkung des Fehlers jedoch über einen längeren Zeitraum festgestellt werden, sind die Ansprüche auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 14 Zahlung

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der N-ERGIE angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
- (2) Zahlungen des Kunden können durch Erteilung eines Lastschriftmandats oder durch eine Überweisung bzw. einen Dauerauftrag erfolgen.
- (3) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen gegenüber der N-ERGIE zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 BGB bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.
- (4) Wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist, kann die N-ERGIE den Kunden erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. Die Kosten, die dafür entstehen, berechnet die N-ERGIE für strukturell vergleichbare Fälle pauschal. Auf Verlangen des Kunden weist die N-ERGIE die Berechnungsgrundlage für die Pauschale nach. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet. Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Kunden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.
- (5) Gegen Ansprüche der N-ERGIE kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 15 Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen

- (1) Die N-ERGIE kann Vorauszahlungen verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die N-ERGIE wird dem Kunden den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen mitteilen und angeben, unter welchen Voraussetzungen die Vorauszahlungen wieder entfallen können. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Eine Vorauszahlung wird nicht vor Beginn der Lieferung fällig. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (2) Sollte der Kunde keine Vorauszahlungen leisten oder dies nicht können, so kann die N-ERGIE in angemessener Höhe Sicherheit vom Kunden verlangen. Leistet der Kunde die Sicherheit in bar, wird sie zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Zahlungsverzug und kommt er nach erneuter Aufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht unverzüglich nach, so kann die N-ERGIE die Sicherheitsleistung des Kunden verwerten. Darauf wird der Kunde in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zulasten des Kunden.
- (4) Der Kunde erhält seine Sicherheitsleistung zurück, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr bestehen.

§ 16 Haftung

- (1) Die Haftung der N-ERGIE auf Schadenersatz ist ausgeschlossen, soweit der Schaden auf leichter Fahrlässigkeit der N-ERGIE oder eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der N-ERGIE beruht. Dies gilt nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten, d. h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf), insbesondere solcher Pflichten, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, wie ungenaue oder verspätete Abrechnungen.
- (2) Die Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehendem Abs. 1 gelten dann nicht, wenn eine Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit eingetreten ist und/oder soweit die N-ERGIE im Einzelfall eine Garantie, insbesondere eine Beschaffenheitsgarantie, übernommen hat und/oder soweit eine verschuldungsunabhängige Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, z. B. dem Produkthaftungsgesetz, zur Anwendung kommt.
- (3) Schäden infolge einer Unterbrechung oder infolge von Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, sind gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung). Eine Haftung der N-ERGIE für entsprechende Schäden besteht nicht. Die vorstehenden Sätze gelten nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der N-ERGIE beruht. Die N-ERGIE ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 17 Unterbrechung der Stromlieferung

- (1) Die N-ERGIE ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor dem Anbringen von Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die N-ERGIE berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Ankündigung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die N-ERGIE kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf die N-ERGIE eine Unterbrechung unter den oben genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 100,00 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der N-ERGIE und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren. Die N-ERGIE wird den Kunden in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informieren.
- (3) Der Beginn der Unterbrechung wird dem Kunden acht Werktage im Voraus angekündigt.
- (4) Die N-ERGIE hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten werden für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die N-ERGIE die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.
- (5) Die N-ERGIE ist in den Fällen des Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abs. 2 ist die N-ERGIE zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angekündigt wurde. Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 18 Datenschutz

- (1) Die N-ERGIE hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes, ein.
- (2) Die Daten werden im Kundenportal ausschließlich über eine gesicherte Verbindung übertragen. Für den persönlichen Bereich registriert sich der Kunde mit einem persönlichen Benutzernamen und Passwort. Hierzu versendet die N-ERGIE einen Aktivierungsschlüssel per E-Mail. Die Kunden werden angehalten, das gewählte Passwort in regelmäßigen Abständen zu wechseln und nicht auf dem PC zu speichern.
- (3) Weitere Informationen sind den beigefügten Datenschutzhinweisen zu entnehmen.

§ 19 Kundenbeschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

- (1) Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an den Kundenservice der N-ERGIE wenden, der wie folgt zu erreichen ist: Telefon: 0800 1 008009 (kostenfrei), dialog@n-ergie.de

- (2) Zur Beilegung von Streitigkeiten von Verbrauchern kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der N-ERGIE angerufen und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 27 57 24 0 - 0, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de
Der Einlegung der Beschwerde bei der Schlichtungsstelle kommt nach näherer Maßgabe des § 204 Abs. 1 BGB verjährungshemmende Wirkung zu. Die N-ERGIE ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.
- (3) Sofern der Kunde Verbraucher ist, hat er zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Energie zu wenden. Dieser ist wie folgt erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Energie, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Telefon: 0228 14 15 16 verbraucherservice-energie@bnetza.de, www.bundesnetzagentur.de

§ 20 Rechtswahl und Vertragssprache

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (2) Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 21 Widerrufsrecht / Folgen des Widerrufs

- (1) Sofern Sie Verbraucher im Sinne § 13 BGB sind, haben Sie das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (N-ERGIE Aktiengesellschaft, Kundenservice, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg, Telefon 0800 1 008009, dialog@n-ergie.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Internetseite www.n-ergie.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.
- (2) Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Wir sind bei allen Energiefragen für Sie da. Informationen über unsere aktuellen Produkte, Tarife und etwaige Wartungsentgelte erhalten Sie hier:

- Im Internet unter www.n-ergie.de/kontakt
- Telefonisch unter 0800 1 008009 (kostenfrei)